

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 22 (1838)

26 (26.6.1838)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-791310](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-791310)

B e s c h e i d.

Wir sind weit entfernt, dem Verfasser der Paar Worte »über den Mäßigkeitsverein« in N^o 20. der Oldenb. Blätter eine böswillige Absicht unterzulegen, können aber doch nicht bergen, daß namentlich der Ammersee Mäßigkeitsverein — dessen Mitglied Schreiber dieses ist — sich die Oberflächlichkeit und Unvorsichtigkeit des Ausgesprochenen hat befremden lassen müssen. Oberflächlich ist das Gesagte, weil der Verf. sich nicht einmal die Mühe gegeben hat, den Geist und die Tendenz des preiswürdigen Instituts zu durchdringen, die in der That so nahe liegen, daß sie für den Aufmerksamen kaum zu übersehen waren; unvorsichtig, weil — die Absicht sey welche sie wolle — der ganze Ton des kurzen Aufsatzes sich auf solche Weise vernehmen läßt, daß die unbestimmten Gemüther, die flüchtigen Denker und Nachsprecher (deren Zahl bey Weitem die überwiegendste ist) in ihren thörichten Ansichten bestärkt werden, und eben dadurch das unbestreitbar gute Werk theilweise aufgehoben wird, anstatt daß Alle gemeinsam sich die Hände bieten sollten, dem feurigen Dämon einen Krieg auf Leben und Tod zu erklären. — Einige Fingerzeige werden genügen, dies evident zu machen:

1) Dem einigermaßen nachdenklichen Menschenfreunde kann es schwerlich auffallend seyn, warum nun eben die Tugend der Mäßigkeit vorzugsweise einen Verein hervorgerufen, nicht etwa aus dem müßigen Grunde, mit ihr anzufangen, und die übrigen nachfolgen zu lassen, sondern a. weil gerade das Elend der Branntweinsucht dem Familienkenner in tausend Gestalten auf's schreyendste gleichsam entgegenweint, und in tausend Mißtönen des Fühlenden Herz zerreißt; und b. weil derjenige, welcher der Tugend der Mäßigkeit sich ergiebt, sich eben zu allen übrigen Tugenden die schönste Bahn gebrochen hat; denn die Unmäßigen sind auch in der Regel die lügenhaften, unehrlichen, unkeuschen Menschen. Der Mangel an Mäßigkeit treibt sie der Natur der Sache nach zu jenen Schlechtigkeiten unvermeidlich hin. Mäßigkeit ist Selbstbeherrschung, und diese die Krone und der Grundstein aller Tugend.

2) Die Bemerkung, daß man sich in Wein (auch ja in Bier) betrinken kann, ist höchst überflüssig, denn wer bezweifelt es? Und daß auch daraus Elend entsteht, wer begehrt das zu leugnen? Aber — ich berufe mich hier auf Sachkenner — man vergleiche den Sammer, der aus dem Branntwein mit dem,



der aus Wein und Bier entspringt: so wird man sogleich einsehen, daß der Schaden, den diese Getränke selbst in den rechten Wein- und Bierländern anrichten, bey Weitem nicht an den heranreicht, womit uns der Flammen-Dämon stäubt! Er enthält das Gift in der concentrirtesten Masse.

3) »Siehe da« — fährt der Verf. in ziemlich frivoler Weise fort — »diese scil. die Weinsäufer sind ja dann würdige u. s. w.« Spott kann aber eine Wahrheit weder widerlegen noch sie unterstützen. — Der Verf. offenbart hier eine seltsame logische Schlußweise, die folgendermaßen lautet: »der Verein verbietet den Branntwein, also kann man sich in Wein betrinken.« Das ist die wichtige Neuigkeit, die wir hier mit Erstaunen vernehmen. Es diene hierauf nur der kurze Bescheid, daß bey einer ehrenwerthen Gesellschaft, wie die des Butj. M. V. ist, die die Mäßigkeit als leitendes Princip

aufgestellt hat, schon der Gedanke einer solchen Absurdität durchaus unzulässig ist; sollten vernünftige Leute Wort- und Sach-Sinn geradezu auf den Kopf stellen?

4) Was der höheren resp. vermögenderen Classe Wein ist, das ist der niedrigeren resp. ärmeren Bier; jene hat ihre feineren Liqueure, diese ihren Fusel. Beyde Classen sollen, dem Vereine gemäß, diese spirituosissima gänzlich meiden, und Wein, Bier, oder Beides, nach Maaßgabe ihres Vermögens und Willens, mit Maaß trinken, welches nicht schaden wird bey dem geringen Alkohol-Gehalte jener Getränke, während Branntwein im geringen Maaße schon bedeutend schadet. —

Uebrigens werden die »lieben« Butjadinger gewiß eben so denken, wie die Ammerschen Vereinsgenossen. Sapiienti sat (dem Weisen genug), sagt der Lateiner.

W.

G.

Verhältnisse der Bevölkerung und der Sterblichkeit in den römisch-katholischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg,

nach Maaßgabe der Kirchenlisten,

nach einem Durchschnitt aus 14 Jahren, von 1814. bis 1827. incl., und in Vergleichung mit der Seelenzahl vom Jahre 1821.

N a m e n der Aemter und Kirchspiele.	V e r h ä l t n i s s der			V e r h ä l t n i s s der			U n t e r w i e v i e l e n		
	Gebor- nen zu den Lebenden wie	Gestor- benen zu den Lebenden wie	Ehen	Töchter zu den Söhnen	Gestorbe- nen zu den Gebornen wie	Ehen zu den Ge- born.	Gebur- ten ein Kind todt ge- boren wird.	Gebur- ten ein Kind unche- lich ist.	Wöch- nerinn. eine im Kind- bette stirbt.
Amt Wechta.	1	1	1	100	100	10			
Wechta	zu 28,8	zu 40	zu 142,8	zu 97,9	zu 139	zu 49,5	49	25	235
Wakum	30,9	51,4	135,6	113,7	166,4	44	43	39	236
Westrup	20,1	31,6	107,4	107,1	157,6	53,7	—	145	217

Beitrag zur Geschichte des Handels im Butjadingerlande.

Die folgenden Urkunden, welche zuerst im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens B. I. S. 4. S. 25 ff. bekannt gemacht worden, und wovon die Originale sich im Archiv der Stadt Osnabrück befinden, sind Beweise von einer Lebhaftigkeit des Handels in dem Butjadingerlande, dem damaligen Rüstringen diesseits der Sade, wovon wenigstens unsere Geschichtschreiber bisher nichts erwähnten. Wenn der damals so seyn konnte, wo man Heerstraßen fast nicht kannte, zu welcher Wichtigkeit könnte er viel-

leicht wieder gelangen, wenn über Butjadingen eine Verbindung mit dem Weltmeere zu Lande wie zu Wasser möglich würde?

Die erste dient auch zum Beweise, daß Aldeffen, hier Oldensum genannt, nicht, wie Hamelmann (Chron. S. 18, 119) meint, schon 1218. untergegangen seyn kann, welches schon Meyer (Rüst. Merk. S. 23) und nach ihm von Halem (Gesch. Oldenb. Th. I. S. 85 und 186) bezweifelten, neuerdings aber wieder behauptet ist*).

I.

Prudentibus viris et honestis suis amicis specialibus, scabinis, consilibus ac toti ciuitati Osnabrugensi Iudices ac principales terre Rustringhie paratissimam ad omnia voluntatem. Ad fora nostra annualia, que nos habere consueuimus in oppido nostro oldensum in festis sanctorum Johannis baptiste, Jacobi majoris, michahelis archangeli nunc venturis, mercatores vestros communiter inuitamus, prestantes eis securitatem rerum et personarum, non obstante magno dampno, quod nostri ciues de Golzwerthe a vestro ciue, sicut scitis acceperunt, pro quo dampno, quamuis pluries rogati, vos nunquam responsum aliquod nobis rescribere voluistis. Pro quorum testimonio sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Ekwertherbrugge, Anno domini M^oCCC^o sexto, in secunda feria sanctissime trinitatis.

I.

Den weisen und ehrbaren Männern, ihren besonders guten Freunden, den Schöppen, Bürgermeistern und der ganzen Stadt Osnabrück entbieten die Richter und Bornehmsten des Rüstringerlandes ihre Bereitwilligkeit zu allem Guten. Zu unsern Jahrmärkten, welche wir in unserm Flecken Oldensen an den nächstkommenden Festen Johannes des Täufers, Jacobi des Älteren und des Erzengels Michael wie gewöhnlich halten werden, laden wir Eure Kaufleute sämmtlich ein, indem wir ihnen Sicherheit für ihre Personen und ihr Eigenthum versprechen, ungeachtet des großen Schadens, den unsere Mitbürger aus Golzwarden, wie Ihr wißt, durch Einen Eurer Bürger erlitten haben, und worüber Ihr, obgleich vielfach darum gebeten uns bis jetzt noch keine Antwort ertheilt habet. Zum Zeugniß dessen haben wir unser Siegel Gegenwärtigem angehängt. Gegeben zur Eckwarder Brücke im J. 1306. am Tage nach dem Trinitatisfeste.

*) In Kohlis Handb. eine histor. statist. geogr. Beschreib. des Herzogth. Oldenb. Th. 2. S. 165.



II.

Prudentibus viris, amicis suis, Scabinis, Consulibus ac Communitatibus Monasteriensis, Osnabrugensis, Vechte, Wildeshausensis ac aliarum Ciuitatum Westfalie Iudices ac principales terre Rustringhie cum multiplici obsequio synceram in Domino Karitatem! Communi consilio decreuimus, in oppido nostro Langwerthe habere bis in anno fora annualia, videlicet in festiuitatibus pentecostes et beati Laurentii, et hoc in dicto loco ideo, quia flumen Wesere et aliarum aquarum illi loco valde vicinum est, habens securos portus, et naues omnium insularum cum rebus suis venalibus possunt eundem locum commode frequentare. Ideoque honestatem vestram suppliciter rogamus, quatenus huiusmodi decretum nostrum vestris ciuibus ac aliis mercatoribus faciatis publicari, hoc scientes sub testimonio Christi, quod non obstante discordia ac gwerra, quam ciuitas bremensis sine nostro merito nobiscum incepit, omnium terrarum mercatoribus, venientibus in nostros terminos gratia negotiandi, non solum in predictis festiuitatibus, sed etiam quolibet anni tempore securitatem rerum et personarum prestamus, et de omnia injuria, quam, quod absit, apud nos sustinuerint, absque mora satisfactionem debitam impendemus. Pro quorum testimonio sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum ekwertherbrugge Anno domini M^oCCC^o vij feria secunda proxima ante festum beati Georgii, martiris gloriosi.

II.

Den weisen Männern, ihren Freunden, den Schöppen, Bürgermeistern und Gemeinden zu Münster, Osnabrück, Vechta, Wildeshausen und in andern Städten Westfalens entbieten die Richter und Vornehmsten des Landes Rüstringen vielfältigen guten Willen und aufrichtige Liebe in dem Herrn. Wir haben beschlossen in unserm Flecken Langwarden zweymal im Jahre Jahrmärkte zu halten, nämlich zum Pfingstfeste und zum Feste des heiligen Laurentius, und zwar an diesem Orte deswegen, weil der Weserstrom ^{und} ^{andere} Gewässer sehr nahe sind, dergleichen Inseln mit ihren Wäldern die Schiffe von bequem besuchen können. Wir bitten dahet Eure Erbaren geziemendst, diesen unsern Beschluß Euern Mitbürgern und andern Kaufleuten bekannt zu machen, indem wir bey Christo bezeugen, daß ungeachtet der Zwietracht und des Kriegs, welchen die Stadt Bremen ohne unsere Schuld gegen uns angefangen hat, wir den Kaufleuten aller Landen, welche über unsere Gränzen kommen um Handel zu treiben, nicht allein an obgedachten Festen, sondern auch zu jeder andern Zeit des Jahres, Sicherheit für ihre Personen und ihr Eigenthum gewähren und für alles Unrecht, welches, so Gott verhüte, ihnen bey uns widerfahren sollte, ihnen schuldige Genugthuung geben wollen. Zum Zeugniß dessen ist unser Siegel dem Gegenwärtigen angehängt. Gegeben zu Eckwarder Brücke im Jahr 1307. am Tage vor dem Feste des heiligen Georg, des ruhmvollen Märtyrers.



III.

Honorabilibus viris et discretis, fidelibus et dilectis amicis suis, dominis Iudicibus, Consulibus et Scabinis Ciuitatum et oppidorum Osnabrugensis, Monasteriensis, sosatiensis, Tremoniensis, Vechtensis, Quakenbrugensis, Widenbrugensis et Lunensis Consules Ciuitatis Bremensis paratam ad quaelibet bene placita voluntatem. Honestati vestre cum dolore grauissimo compellimur intimare, quod Frisones de Rustringia, habitantes infra fluuium Ane, spoliis et iniurijs multiplicibus Maris, et terrarum semitas sic con- turbant, quod Mercatores ac probi homines, relictis negociacionibus, weseram ceterosque fluuios eidem terre vicinos coguntur dimittere vacuos et desertos. Quorum frisonum insolencie possunt plurimum refrenari, si eorum nundinas seu fora annualia vestri ac nostri non visitarent aut quererent Mercatores, et licet propter commune commodum Mercatorum contra predictos frisones guerram et labores multiplices habeamus, et dudum habuerimus temporibus retroactis, tamen adhuc in sua rebellione pertinaciter persistere non verentur. Quapropter vestram honestatem cum multa precum instantia deposcimos et rogamus, quatenus cum vestris mercatoribus taliter ordinetis, quod predictorum frisonum nundinas et fora non visent aut frequentent, donec desistant ab huiusmodi insolentiis et rapinis. In hoc nobis vestram beniuolentiam taliter ostendatis, quod vobis et vestris

III.

Den ehrbaren und bescheidenen Männern, ihren treuen und geliebten Freunden, den Richtern, Bürgermeistern und Schöppen der Städte und Flecken, Osnabrück, Münster, Soest, Dortmund, Behta, Quackenbrück, Widenbrück und Lune entbieten die Burgemeister der Stadt Bremen ihren zu allem Gefallen bereiten Willen. Euer Ehrbarkeit müssen wir mit dem empfindlichsten Schmerz verständigen, daß die Rustringer Friesen, welche unterhalb der Ahne wohnen, die öffentlichen Wege in ihre Nachbarschaft zu Lande, wie zur See und auf den Flüssen, durch Raub und allerley Unge- rechtigkeiten beunruhigen, so daß die Kauf- und andere gute Leute ihrem Handel ent- sagen und die Weser und andere, ihrem Lande benachbarten Flüsse verlassen müssen. Die Un- bändigkeit dieser Friesen kann aber sehr ge- zügelt werden, wenn Eure und unsere Kauf- leute ihre Jahrmärkte nicht weiter besuchen, denn ob wir gleich bisher zum allgemeinen Besten der Kaufleute gegen diese Friesen Krieg geführt und viele Mühe vergeblich angewandt haben, so werden sie doch dann in ihrer Re- bellion hartnäckig zu verharren nicht wagen. Ew. Ehrbaren ersuchen und bitten wir da- her inständigst, Ihr wollet Euer Kaufleu- ten dahin Befehl ertheilen, daß sie die Märkte der gedachten Friesen nicht beziehen oder be- suchen, bis dieselben ihrer Unbändigkeit und dem Raube entsagen. Darin werdet Ihr uns Euer Wohlwollen dergestalt erweisen, daß wir uns Euch und Euer Mitbürgern zu größeren Diensten werden verpflichtet er- achten. Gegeben Bremen im J. des Herrn 1307. am Tage nach dem Feste der heil. Märtyrer Vitus und Modestus.

Gegeben in der Stadt Osnabrück am 10. Junij 1307.



conciuibus ad maiora seruitia propensius obligemur. Datum Bremæ Anno dni. M^oCCC^o septimo, in crastino beatorum Viti et Modesti Martirum.

M ä h m a s c h i n e.

In Frankreich ist eine Mähmaschine erfunden worden, welche sich durch Einfachheit ihrer Zusammensetzung — sie besteht aus 2 Sichern, 7 oder 8 Holzstücken, einigen, in einem Halbkreis ausgeschnittenen Enden Leinwand, jedes von circa 2 Ellen Länge — und durch Leichtigkeit der Handhabung höchstvortheilhaft auszeichnet. Der Mähende kann mit geringer Kraftanstrengung, stehend, und sogar unter einem Schirm gegen die Sonne, das Getraide in einem Kreise von 4 Fuß jedesmal in beliebiger Höhe bequem und ohne Erschütterung der Lehren abschneiden. Die Anfertigung der Garben wird dabey nicht minder erleichtert und nur an steilen Abhängen, und wenn das Getraide ganz danieder liegt, ist die Maschine nicht anwendbar. Der Kostenpreis ist an Ort und Stelle 15 Fran-

ken höchstens, also noch nicht 4 Rthlr. — Unter so vielen andern Maschinen dürfte wohl diese eine der wohlthätigsten seyn, da sie die beschwerlichste Arbeit des Landmanns in der Erndte so mächtig zu erleichtern verspricht, in der Erndte, wo es in so vielen Gegenden in der Regel an tüchtigen, geschickten Arbeitern fehlt, so daß bey ungünstiger Witterung oft unberechenbare Verluste entstehen, wenn man nicht zur guten Stunde mähen und einbringen kann. — Industrie-Vereine und Maschinenbau-Anstalten, zeigt hier, daß ihr Eueru Beruf versteht, schafft Modelle dieser Maschine herbey und führt sie ein ins Leben, wenn sie der gemachten Schilderung entspricht! — Die Redaction des *Mémorial de l'Allier* giebt nähere Auskunft darüber.

(Aus den Blättern für Handel und Industrie. 1838. N^o 4.)

Um Früchte vor den Vögeln zu schützen

hält ein Engländer (Robert Brook) Kägen, die ein Halsband tragen, mit welchem sie mittelst einer leichten Kette an einen Pfahl neben Johannisbeer-, Erdbeerbüschen und Kirschbäumen befestigt sind. Jede Kage hat ein kleines Häuschen neben sich, in dem sie schläft und wo man ihr Futter und Wasser hinstellt.

Die Vögel, welche eine solche Feindin ihres Geschlechts in der Nähe sehen, lassen die Früchte unbeschädigt reifen. — Ein anderer Engländer schützte durch eine einzige Kage an einem Kettchen eine gegen 200 Fuß lange, mit Weinstöcken bezogene Wand, wo die Vögel ihm sonst fast jedes Jahr die schönsten Trauben verwüstet hatten.

(Aus den gemeinnützlichen Mittheilungen ic. aus Weisensee. 1838. N^o 3.)

Mittel, die Erdflöhe von den Pflanzen abzuhalten.

Man streue, so bald der Samen mit Erde bedeckt ist, so viel Ziegelmehl darüber, daß das Land ganz roth erscheint. Eben so verfähre man nach dem Pflanzen der Kohl- und

andern Pflanzen. Das Ziegelmehl veredelt den Boden und ist leicht und ohne besondere Kosten zu haben.

Arndt.

(Aus den ökonom. Neuigkeiten und Verhandlungen. 1837. № 47.)

Zeichnung eines Hammes Landes in Severland.

(Siehe ein Holzschnitt.)

Ein zwar nicht alter aber dennoch sehr wahres Sprichwort sagt: »Abwässerung ist die Seele des Landbaues,« und in der Herrschaft Zever wird man immer mehr von der Wahrheit desselben überzeugt. Wie ein guter Landwirth besonders in den nördlichen Gegenden sie in Anwendung bringt, davon wird anliegende Zeichnung eines Hammes Landes, wie man sie auf Grodenland fast überall, in der sog. Binnenmarsch häufig findet, die beste Anschauung geben.

A. ist der Graben um den Hamm; gewöhnlich 7—8 Fuß breit und 5—7 Fuß tief.

b.b. sind die sog. Mehtjeschlöte, 2½ Fuß breit und 2½—3 Fuß tief. Das Land dazwischen, man nennt eine solche Abtheilung ein »Mehtje,« ist gewöhnlich 5—6 Ruthen à 14 Fuß rheinl. breit, doch richtet sich das oft nach der Breite des Hammes.

C.C.C. Gruppen, 1 Fuß breit und 1 Fuß tief; die Entfernung der einen von der andern beträgt auf wasserhaltigem Boden gewöhnlich 5—6 Ruthen, auf einem Boden,

welcher sich leicht entwässert, 7—8 Ruthen. Die Entfernung der ersten und letzten auf dem Hamm von dem Graben beträgt die Hälfte der erstgedachten Entfernung der Gruppen von einander. Die Flächen zwischen den Gruppen erhalten eine Dossirung von 1—2 Fuß zu denselben.

d.d. die Wendeäcker zwingen das Wasser, in die Gruppen zu fließen, die es dann in die Mehtjeschlöte leiten, durch welche es in den Graben gelangt.

Der gegenwärtige Hamm enthält 27 Aecker, jeden zu 7½ Fuß Breite mit etwa ½ Fuß Dossirung. Die Zahl der Aecker hängt sonst von der Breite des Hammes ab, und werden darnach, wie bey b.b. schon gesagt ist, auch die Mehtjes vertheilt.

Der ganze Hamm hat oberflächlich in der Länge wie in der Breite eine horizontale Lage, indes hat auch jede Mehtje noch eine Dossirung von etwa ½ Fuß außer der durch die Aeckerfurchen bewirkten Wölbung der Aecker,

Eingegangene Beiträge: Einrichtung des Dörrofens beim Pastorate zu Lutten. — Uebersicht der nach den Voranschlägen des Rechnungsjahrs vom 1. May 1838. bis dahin 1839. in den Gemeinden der Erbhererschaft Zever zu den Kirchen- und Armen-Cassen aufzubringenden Abgaben. — Nachrichten über die vereinigte Gelehrten- und Bürgerschule zu Cutin. — Leben, Thaten und trauriges Ende des Riesenkohls. — Beförderung der Mäßigkeit. — Bereitung fettgaaren Leders zum Behufe der Pferdegeschirre.

Zu № 26. der Olden

uf

nd
30=
ehr
m=
ch=
17.
us=
cht
ete

elt
den
16
ein

ner
ge
fte
m=

r.
er
ge=
er

st,
er

Zeilemsicht



